

**Verordnung**  
**über die Auftragswerte nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen,**  
**Teil A und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A – Ausgabe 2019 –**  
**zur Ankurbelung der Wirtschaft wegen der SARS-CoV-2-Pandemie**  
**(Auftragswerteverordnung – AwVO).**

**Vom 15. Dezember 2021.**

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Landesvergabegesetzes vom 19. November 2012 (GVBl. LSA S. 536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 562), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 7 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 19. Oktober 2021 (MBL. LSA S. 660), wird verordnet:

§ 1

Beschränkte Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A

Abweichend von § 1 der Verordnung über Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A vom 16. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 561) ist eine beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen für Vergabeverfahren, die vor dem 31. Dezember 2022 begonnen haben, bis zu einem Auftragswert unterhalb von 215 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

§ 2

Freihändige Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A

(1) Abweichend von § 2 der Verordnung über Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A ist eine freihändige Vergabe nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen für Vergabeverfahren, die vor dem 31. Dezember 2022 begonnen haben, bis zu einem Auftragswert unterhalb von 215 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 6 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A können Leistungen bis zu einem Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).

schaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).

§ 3

Beschränkte Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A

Abweichend von § 3a Abs. 2 Nr. 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A ist eine beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen für Vergabeverfahren, die vor dem 31. Dezember 2022 begonnen haben, bis zu einem Auftragswert unterhalb von 5,382 Millionen Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

§ 4

Freihändige Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A

(1) Abweichend von § 3a Abs. 3 Satz 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A ist eine freihändige Vergabe nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen für Vergabeverfahren, die vor dem 31. Dezember 2022 begonnen haben, bis zu einem Auftragswert unterhalb von 2,5 Millionen Euro ohne Umsatzsteuer zulässig. Ab einem Auftragswert von 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer sind mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern.

(2) Abweichend von § 3a Abs. 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A können Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und am 1. Januar 2023 außer Kraft.

Magdeburg, den 15. Dezember 2021.

**Der Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten**  
**des Landes Sachsen-Anhalt**

Schulze

Freyburger  
Buchdruckwerkstätte GmbH  
Am Gewerbepark 15  
06632 Freyburg (Unstrut)

---

GVBl. LSA Nr. 44/2021, ausgegeben am 21. 12. 2021

**Bekanntmachung  
des Beschlusses des Landtages von Sachsen-Anhalt  
über die Feststellung der Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 Infektionsschutzgesetz  
für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 28a Infektionsschutzgesetz.**

**Vom 16. Dezember 2021.**

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in der 8. Sitzung zu Drucksache 8/478 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Landtag von Sachsen-Anhalt stellt gemäß § 28a Absatz 8 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) fest, dass für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) besteht.
2. Der Landtag stellt zudem gemäß § 28a Absatz 8 Satz 1 IfSG fest, dass die Absätze 1 bis 6 des § 28a IfSG bei künftigen Eindämmungsverordnungen der Landesregierung unter Berücksichtigung der Maßgaben des Absatz 8 Satz 1 anwendbar sind.
3. Der Landtag bittet die Landesregierung, den Beschluss im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Magdeburg, den 16. Dezember 2021.

**Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Grimm-Benne

---

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt.  
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),  
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.  
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzel Exemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

- a) Abonnement 71,58 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;
  - b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,02 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.
- Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>